Satzung

CGPT
Christliche Gewerkschaft
Postservice und Telekommunikation

Anhänge zur Satzung

vom 20. Mai 2026

Beitragsordnung überarbeitet 28.10.2026

WAHLORDNUNG

ANHANG I

1. Die Wahlen gemäß §§ 11, 14 und 15 werden vom Wahlvorstand (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) geleitet, der von den Wahlberechtigten zu wählen ist. Der Wahlvorstand kann mit Zustimmung des Gewerkschaftstages aus den Reihen der Delegierten Wahlhelfer für das Einsammeln und Auszählen der Stimmen berufen.

2. Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Dies gilt nicht für die Wahl des Bundesvorsitzenden und seiner drei Stellvertreter. Diese sind ausschließlich einzeln und geheim zu wählen.

3. Wählbar sind nur anwesende Kandidaten bzw. solche, deren schriftliches Einverständnis für eine Kandidatur dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt. Außer den bereits vorliegenden Namensvorschlägen für die verschiedenen Wahlen können weitere Vorschläge aus der Mitte des Gewerkschaftstages eingereicht werden.

4. Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt die positive Kennzeichnung. Stimmzettel ohne Kennzeichnung gelten als Stimmenthaltung.

5. Die Kandidaten der Vorschlagsliste sind auf dem Stimmzettel in alphabethischer Reihenfolge aufgeführt. Nachträglich vorgeschlagene Kandidaten werden nach Zustimmung des Wahlvorstandes in der Reihung der Vorschläge nachgetragen. Weitere Namen, die nicht mit Zustimmung des Wahlvorstandes nachgetragen wurden, sind ungültig.

6. Eine Personaldiskussion findet statt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten einem entsprechenden Antrag zustimmt. Stimmt mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten einem Antrag auf Personalbefragung zu, so wird die Redezeit auf zwei Minuten begrenzt. Dies gilt für den Fragesteller und für den Befragten.

7. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten dabei als nicht abgegebene Stimmen. Kommt in zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

8. Werden mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt, so erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Die Zahl der mindestens anzukreuzenden Kandidaten ist vor dem Wahlgang bekanntzugeben, bzw. auf dem Stimmzettel vorher zu vermerken. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als die Zahl der zu wählenden Kandidaten, sind ungültig.

9. Die Bewerber gelten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen als gewählt. Ergibt sich dabei für die letzte zu besetzende Wahlstelle Stimmengleichheit, so findet unter den Betreffenden eine Stichwahl durch Stimmzettel statt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

10. Über jede Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen. Festgestellte Wahlergebnisse sind dem Gewerkschaftstag sofort bekanntzugeben.

BEITRAGSORDNUNG

ANHANG II

1. Berechnungsgrundlagen

 a) Beschäftigte
 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer, Beamtin und Beamte
 0,7% des Arbeitseinkommens

 b) Ruheständler
 Versorgungsempfängerin/Versorgungsempfänger, Rentnerin/Rentner 0,5% des Ruhegehalts und/oder der Renten

 Bei Altersteilzeitverträgen ist der Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers zur Berechnung des CGPT-Mitgliedsbeitrages mit zu berücksichtigen.

 c) Fördermitglied
 Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Die Höhe des Förderbeitrags ist frei festlegbar, der Mindestbeitrag ist 5,50 €.
 Das Fördermitglied hat keinen Anspruch auf Streikunterstützung, Erholungszuschuss, Rechtsbeistand oder Beihilfe zur Grabpflege.

Für jedes kindergeldberechtigte Kind bleiben monatlich 100,00 € beitragsfrei.

Mindestbeitrag, monatlich 5,50 €
für Auszubildende, Schüler, Studenten, Mitglieder ohne Arbeitseinkommen

Höchstbeitrag monatlich 28,00 €

Auszubildende im Berufsgrundbildungsjahr zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

Die jährliche Sonderzuwendung (sogenanntes Weihnachtsgeld) und das Urlaubsgeld bleiben beitragsfrei.

2. Das Mitglied ist verpflichtet, die CGPT über Änderungen der Kontoverbindung sowie über die Änderung der persönlichen Anschrift und Kommunikationsdaten unverzüglich zu informieren.

3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird die CGPT dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

4. Ansprüche seitens des Mitglieds sind binnen einer Frist von 6 Monaten nach Entstehen des Anspruchs durch das Mitglied schriftlich gegenüber der CGPT geltend zu machen.

LEISTUNGSORDNUNG
ANHANG III

A. Rechtsschutz

1. Auf Antrag gewährt der Bundesvorstand Rechtsschutz in Streitsachen eines Mitglieds aus

 dem Arbeits- oder Dienstverhältnis

 dem Arbeits- und Sozialrecht, Beamtenrecht und

 der Tätigkeit für die CGPT.

2. Rechtsschutz wird nur für Fälle gewährt, die nach Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind und wenn keine Kündigung der Mitgliedschaft vorliegt sowie noch keine andere Stelle (z.B. Rechtsanwälte) mit dem Fall betraut wurde.

3. Bewilligter Rechtsschutz wird zurückgenommen und bereits entstandene Kosten sind zu erstatten, wenn das Mitglied den Sachverhalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht den Tatsachen entsprechend vorgetragen hat. Gleiches gilt, wenn das Mitglied durch eigene Maßnahmen in die Führung des Prozesses eingreift oder notwendige Beweisstücke nicht aushändigt. Die endgültige Entscheidung trifft der Bundesvorstand.

4. Rechtsschutz besteht in der Regel darin, dass die CGPT einen rechtskundigen Beistand stellt.

5. Der Rechtsschutz ist vor Beginn eines Rechtsstreits zu beantragen, dies gilt auch für jeden weiteren Rechtszug (Berufung usw.).

6. Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn der mit dem Rechtsschutz beauftragte Beistand nach rechtlicher Prüfung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg des Begehrens erkennt.

7. Der Anspruch auf Rechtsschutz entfällt, wenn ein Mitglied während eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens, für das Rechtsschutz gewährt wurde, und innerhalb von einem Kalenderjahr nach einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren aus der Gewerkschaft austritt oder ausgeschlossen wird. In diesen Fällen sind die von der CGPT übernommenen Kosten für dieses Verfahren zu erstatten.

B. Beihilfe zur Grabpflege

Beim Tod eines Mitglieds kann unter Voraussetzung der satzungsgemäßen Beitragsentrichtung eine Beihilfe zur Grabpflege bis zu einer Höhe von 150,00 € gewährt werden. Die Höhe richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft.

Zeiten einer Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft werden gemäß § 4 anerkannt.

Der Grabpflegezuschuss beträgt danach je Mitgliedsjahr 10,00 € höchstens jedoch 150,00 €.

Der Grabpflegezuschuss wird gegen Vorlage der Sterbeurkunde an denjenigen gezahlt, der im Antrag als Empfangsberechtigter bezeichnet ist.

C. Streikunterstützung

Die Höhe der Streikunterstützung und weitere Einzelheiten ergeben sich aus der vom Gewerkschaftsrat erlassenen Streikordnung (§ 10).

Sie berücksichtigt den jeweiligen Lebenshaltungskostenindex und den Familienstand.

Sechs Monate nach Beendigung des Streiks müssen Streikgelderstattungen bei der CGPT gestellt sein. Andernfalls verfallen die Ansprüche.

Streikgeld muss der CGPT zurückgezahlt werden, wenn die Mitgliedschaftskündigung innerhalb eines Kalenderjahres nach Streikende erfolgt.

D. Erholungszuschuss

Der Erholungszuschuss kann alle zwei Jahre zu den Kosten in einem anerkannten Erholungsheim gewährt werden.

Der Zuschuss beträgt für höchstens 14 Tage je Tag:

- für das Mitglied 1,00 €
- für den nicht berufstätigen Ehegatten 0,50 €
- für jedes kindergeldberechtigte Kind 0,50 €

Der Zuschuss ist gegen Vorlage der quittierten Rechnung zu beantragen.

E. Hinweis:

Nur bei satzungsgemäßer Beitragszahlung werden alle genannten Leistungen erbracht!

WAHLORDNUNG GEWERKSCHAFTSRAT
ANHANG IV

Wahlordnung für den Gewerkschaftsrat

Wahlregelung / Vertreterregelung zum Gewerkschaftsrat.

Der Vertreter des Regional – oder Landesverbandes oder eines Leitungsteam wird vom Landesverbandstag, Regionaltag oder vom erweiterten Land/Regionalvorstand oder vom Leitungs- und Führungsteam gewählt.

Die Wahl findet jeweils nach einer Neuwahl des Landes/Regionalvorstandes oder Leitungs- und Führungsteam statt. Bei der Wahl können auch Ersatzvertreter gewählt werden. Die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter werden dem Bundesvorstand umgehend mitgeteilt.

Ist der Landes-/Regionalvorsitzende oder Teamleiter Mitglied des Bundesvorstandes, so wird der RV/LV vom jeweiligen Stellvertreter im Gewerkschaftsrat vertreten.

Ist der Landes-/Regionalvorsitzende oder Teamleiter an der Sitzung des Gewerkschaftsrates verhindert, wird er durch den Stellvertreter vertreten. Der Bundesvorstand ist vor der Sitzung des Gewerkschaftsrats zu informieren. Die Meldung eines Ersatzvertreters für eine Gewerkschaftsratssitzung liegt beim RV/LV. Der Bundesvorstand ist spätestens 10 Tage vor der Sitzung des Gewerkschaftsrates darüber zu informieren.